

Merkblatt zur Antragstellung: Übernahme von Bestattungskosten

Personenbezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen Form verwendet, schließen aber das jeweils andere Geschlecht mit ein

Eine Übernahme von Bestattungskosten erfolgt nicht von Amtswegen, sondern muss immer beantragt werden, auch wenn der Verstorbene Sozialleistungen erhalten hat.

Bestattungskosten sind immer **private Kosten!** D.h. der Auftraggeber der Bestattung ist gegenüber dem Bestattungsunternehmen und der Friedhofsverwaltung zur Begleichung dieser Kosten verpflichtet und niemals das Sozialamt.

Wann kann beim Sozialamt ein Antrag gestellt werden?

Eine Hilfestellung durch das Sozialamt kommt nur dann in Betracht, wenn

1. der Nachlass des Verstorbenen nicht ausreicht **und**
2. die Verpflichteten (Erben, Unterhaltspflichtige, Verwandte, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner etc.) finanziell nicht in der Lage sind, die Bestattungskosten aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) zu tragen.

Rechtliche Grundlage ist § 74 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Danach werden die erforderlichen Kosten übernommen, soweit es den Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, diese Kosten zu tragen.

Wer kann einen Antrag stellen?

Der Antragsteller muss verpflichtet sein, die Bestattung durchzuführen. Aber wer ist verpflichtet, die Bestattung durchzuführen ?

Hier gibt es eine genau festgelegte Reihenfolge:

Gibt es einen Verpflichteten, scheiden alle Personen, die in der Reihenfolge erst später drankommen, als Verpflichtete aus.

1. Vertraglich Verpflichtete (z.B. aus Altenteil oder aus einem notariellen Vertrag)
2. Die Erben

Bitte beachten Sie unbedingt folgenden Hinweis:

Gibt es kein Testament, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Die Reihenfolge der Erben sowie die Erbanteile ergeben sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Mit einer Erbausschlagung geht der Nachlass auf den oder die nächsten Erben über.

Beispiel 1

Ein Verstorbener hinterlässt die Ehefrau und zwei Kinder. Außerdem hat er zwei Geschwister, seine Eltern sind schon verstorben.

In diesem Fall erbt die Ehefrau 50 % und die Kinder jeweils 25 %. Die Geschwister erben nichts.

Wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, könnte die Ehefrau dann 50% der Kosten beantragen, die Kinder jeweils 25% und die Geschwister nichts.

Beispiel 2:

Schlägt jedoch ein Verpflichteter in der Erbfolge das Erbe aus, besteht bei einer Antragstellung zunächst kein Anspruch auf Leistungen.

Wenn die Ehefrau das Erbe ihres Ehemannes ausschlägt und dann hier einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten stellt, wäre der Antrag abzulehnen, da noch weitere Erben (2 Kinder, 2 Geschwister) aus der gesetzlichen Erbfolge vorhanden sind.

Das gilt auch dann, wenn die Ehefrau die Bestattung in Auftrag gegeben hat und daher den Bestattungsunternehmer auch bezahlen muss.

Erst wenn alle nachfolgenden Erben, das heißt auch die Kinder und ggf. Enkel des Verstorbenen wie auch dessen Geschwister und ggf. deren Kinder das Erbe ausgeschlagen haben, ist die Ehefrau wieder vorrangig verpflichtet, für die Bestattung zu sorgen und wieder antragsberechtigt.

Es wird daher empfohlen, umgehend Kontakt zu sämtlichen in der Erbfolge verpflichteten Familienangehörigen Kontakt aufzunehmen.

3. Väter nichtehelicher Kinder beim Tod der Mutter infolge Schwangerschaft oder Geburt
4. Unterhaltspflichtige (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und Kinder des/der Verstorbenen)
5. Öffentlich-rechtlich Verpflichtete nach dem Bestattungsgesetz (z.B. auch Geschwister)

Das Sozialamt ermittelt keine Verpflichteten oder setzt sich mit weiteren Verpflichteten hinsichtlich einer Antragstellung in Verbindung.

Nicht eingetragene Lebenspartner, Freunde, Nachbarn oder Bekannte sind nicht verpflichtet, für eine Bestattung zu sorgen und sind somit nicht antragsberechtigt.

Hat eine Person die Bestattung in Auftrag gegeben und gehört nicht zu den Verpflichteten (Reihenfolge ist zu beachten), besteht keine Kostenerstattungspflicht durch das Sozialamt.

Wann sollte der Antrag gestellt werden?

Ein Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten sollte möglichst schnell, spätestens aber innerhalb von 2 Monaten nach dem Tod des Verstorbenen gestellt werden. Wird die Kostenübernahme für die Bestattung erst mehr als zwei Monate nach dem Tod des Verstorbenen beantragt, ist der Grund für diese verspätete Antragstellung ausführlich zu begründen.

Welches Sozialamt ist zuständig?

Hat der Verstorbene bis zu seinem Tod Sozialhilfe bezogen, ist dieser Sozialhilfeträger auch für die Bestattungskosten zuständig.

Hat der Verstorbene keine Leistungen vom Sozialamt erhalten, ist das Sozialamt des Sterbeortes (nicht Wohnort!) zuständig. Das gilt auch, wenn der Verstorbene Arbeitslosengeld II (Hartz IV) bezogen hat.

Welche Bestattungskosten werden übernommen?

Es werden nur die erforderlichen Kosten übernommen.

Erforderlich sind:

- die Kosten für ein Begräbnis einfacher, aber würdiger Art und
- die öffentlichen Gebühren (z.B. für das Krematorium, den Amtsarzt, die Friedhofsverwaltung)

Nicht erforderlich sind z.B. :

- Traueranzeigen, Danksagungskarten
- Laufende Grabpflegekosten
- Leichenschmaus
- Besondere musikalische Vorträge (Sänger, Musikanten)
- Zusätzlicher Aufwand für eine Bestattung im Ausland

Die Bestattungsunternehmen im Landkreis Hameln-Pyrmont sind darüber informiert, welche Kosten anerkannt werden. Nicht anerkannte Kosten sind vom Auftraggeber selbst zu bezahlen. Dies gilt auch für einzelne Positionen, also wenn z.B. ein Sarg ausgesucht wird, der teurer ist, als die festgelegten Beträge. Aus diesem Grund sollten Sie bei Beauftragung der Bestattung darauf hinweisen, dass ein Sozialhilfeantrag gestellt wird /wurde.

Wichtig!

Beim Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten handelt es sich um einen „normalen“ Sozialhilfeantrag. Die Gewährung dieser Leistung ist vom Einkommen und Vermögen beider nicht getrennt lebender Ehegatten bzw. eingetragener Lebenspartner abhängig.

Daher ist das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten/eingetragener Lebenspartner bei der Ermittlung des Bedarfes zu berücksichtigen; auch dann, wenn der Verstorbene z.B. ein Elternteil des Antragstellers war und dieser vielleicht über gar kein eigenes Einkommen verfügt.

Der Sozialhilfeantrag ist daher vollständig mit allen Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen aller im Haushalt lebenden Personen auszufüllen und zu unterschreiben. Die entsprechenden Belege sind von Ihnen mit einzureichen.

Was wird benötigt?

Unterlagen und Nachweise des Antragstellers, insbesondere:

- komplett ausgefüllter und unterschriebener Sozialhilfegrundertrag
- Vollständige Kontoauszüge der letzten **drei** Monate von allen Konten
- Finanzstatus, d.h. eine Aufstellung von jeder Bank/Sparkasse, bei der ein Konto geführt wird, mit allen dort geführten Konten und dem jeweiligen Kontostand am **1. des Sterbemonats**
- sämtliche Einkommensnachweise (z.B. Lohnabrechnung der letzten drei Monate, Arbeitslosengeldbescheid, Rentenbescheid etc.)
- Mietvertrag und Nachweis über die aktuell gezahlte Miete, getrennt nach Grundmiete und den anfallenden Nebenkosten (z.B. durch ausgefüllte Mietbescheinigung oder letztes Mieterhöhungsschreiben) bzw. Nachweise über Hauslasten, Kreditlasten aufgeschlüsselt nach Zinsen und Tilgung, Gebührenbescheide für Wasser, Abwasser, Grundsteuer, Müllabfuhr, Heizkosten etc.)
- Rechnungen im Zusammenhang mit der Bestattung (Bestattungsinstitut, Friedhofsverwaltung etc.)
- Sollten Sie das Erbe ausgeschlagen haben, ist dies durch schriftliche gerichtliche Erbausschlagungserklärung nachzuweisen.
- komplett ausgefülltes und unterschriebenes Beiblatt zum Verstorbenen

Hinweis: Es ist zwingend notwendig alle Fragen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Verstorbenen zu beantworten. Dies gilt auch, wenn Sie keinen engeren Kontakt zu dem Verstorbenen hatten. Informationen und Unterlagen können sich ggf. bei der Auflösung der Wohnung ergeben.

Unterlagen des Verstorbenen, insbesondere:

- Sterbeurkunde
- Kontoauszüge der letzten **drei** Monate.
- Sparbücher und sonstige Geldanlagen (Sparbriefe, Depotauszug, Geschäftsanteile etc.)
- Gutschriften /Erstattungen z.B. durch Stromversorger, Mietkaution usw. sind ebenfalls nachzuweisen.
- Nachweise über Lebens-/Sterbeversicherungen
- Bestattungsvorsorgevertrag
- Aufstellung und Bewertung des Nachlasses (z.B. Auto, Schmuck, Gemälde etc.)

Diese Hinweise sollen den Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten erleichtern. Auch wenn alle Fragen beantwortet sind, wird es vielfach erforderlich werden, weitere Nachweise zu erbringen, da die Voraussetzungen für eine Leistung durch den Sozialhilfeträger so umfangreich sind, dass nicht alle Konstellationen mit dieser Information abgedeckt werden können. Eine sehr kurzfristige Entscheidung über den Antrag ist daher erfahrungsgemäß kaum möglich.

Bei einer persönlichen Abgabe des Antrages wird zur Vermeidung unnötiger Wartezeiten eine Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter empfohlen.